

# RS UVS Kärnten 1995/12/14 KUVS- 1486/2/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1995

## Rechtssatz

Schreitet die Beschwerdeführerin - als Ehefrau des Betroffenen - im eigenen Namen und nicht etwa im Rahmen eines Vollmachtsverhältnisses ein und ist sie selbst weder gemäß § 43 Fremdenengesetz festgenommen noch unter Berufung auf das Fremdenengesetz angehalten worden, kommt ihr ein Beschwerderecht nach Fremdenengesetz nicht zu und ist ein solches für Dritte nach dem Gesetz nicht vorgesehen. Hat die Antragstellerin kein Beschwerderecht, so kommt auch ein Verbesserungsverfahren im Sinne des § 67c Abs 3 AVG nicht in Betracht.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)